



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER
Dr. Josef LEITNER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstleitner@noel.gv.at

12. November 2010

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Leitner-BÜRO-451/062-2010

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johannes Penz
- im Hause -

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.11.2010

zu Ltg.-**613/A-4/154-2010**

-**Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Hafenecker betreffend finanzielle Situation der Gemeinden in Niederösterreich (Ltg.-613/A-4/154-2010), darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln:

In Niederösterreich gibt es derzeit mit Rechnungsabschluss 2009 63 Gemeinden, die einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt aufweisen. 48 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich LHStv. Mag. Sobotka – 15 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich LHStv. Dr. Leitner.

Derzeit werden 23 Gemeinden als Sanierungsgemeinden geführt. 17 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich LHStv. Mag. Sobotka – 6 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich LHStv. Dr. Leitner. Ob weitere Abgangsgemeinden zu Sanierungsgemeinden werden kann aus heutiger Sicht nicht beantwortet werden.

Abseits der Reduktion der NÖKAS-Beitragssteigerung von 9 % auf 7 % im Jahr 2011 und allfälliger Bedarfszuweisungen für den Haushaltsausgleich im Bereich LH Pröll und LHStv. Sobotka, die in der Landesregierung zur Beschlussfassung kommen, bedarf es weiterer Maßnahmen um die Gemeindehaushalte zu entlasten wie z.B. meine Forderung nach Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinden und im Gegenzug die Kostenübernahme der Krankenhäuser durch

das Land. Es erfordert jedoch auch einer nationalen Lösung zur Aufrechterhaltung und Finanzierbarkeit des Sozialwesens (insbesondere Pflege).

Ein Maßnahmenkatalog zur Budgetkonsolidierung ist seitens der Landesregierung nicht ergangen, jedoch wurde ein gemeinsames Konzept mit der Gemeindeabteilung, den Gemeindevertreterverbänden von SPÖ und ÖVP, LHStv. Sobotka und mir erarbeitet, um eine einheitliche Vorgangsweise bei den Voranschlagsberatungen für Konsolidierungsgemeinden zu gewährleisten. Zur Kürzung oder Sperre von Bedarfszuweisungen kann es kommen, wenn, wie in einigen Förderrichtlinien bestimmt, keine kostendeckenden Gebühren eingehoben werden.

Statistische Erhebungen über die Mehrkosten der Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wurden nicht angestellt. Die Festlegung der Bezüge und Entschädigungen erfolgen gemäß des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Leitner e.h.